

Klaus Steigleder

[1] Intuition gegen Begründung? – Eine Erwiderung auf Johannes Hoff's Fundamentalkritik an Versuchen der Begründung normativer Ethik (1994)

Im ersten Teil seines Aufsatzes „Von der Herrschaft über das Leben – Zur Kritik der medizinischen Vernunft“¹ stellt Johannes Hoff u.a. unter Rückgriff auf Kant die These von der Unableitbarkeit des (moralischen) Sollens auf. Der Geltungsanspruch moralischer Forderungen sei, so Hoff, „nicht von anderem abhängig“, „unbedingt“. Deshalb könne es auch keinen „allgemeinen theoretischen Anfangsgrund“ oder eine „logische“ Zwangsläufigkeit“ geben, „aus denen sich moralische Forderungen ableiten lassen“ (S. 276). Hoff will aber nicht nur sagen, dass Praxis nicht auf Theorie reduzierbar und dass der Schluss vom Sein auf das Sollen ein Fehlschluss ist, sondern die Unbedingtheit moralischer Forderungen hat für ihn auch eine gewichtige begründungslogische Konsequenz: „Nichts kann [die] Gültigkeit [moralischer Forderungen] begründen, sofern sie sich nicht von selbst versteht.“ (S. 276)

Nun besteht aber einer der Unterschiede zwischen unserer heutigen Situation und der Situation Kants darin, dass heute schon die Frage, welches Handeln denn grundsätzlich (moralisch) richtig oder falsch ist, mit Kant gesprochen: pflichtgemäß bzw. nicht pflichtgemäß ist, zu einem wirklichen Problem geworden ist. Nehmen wir als Beispiel die beiden folgenden normativen Behauptungen:

- (1) Ein Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation ist moralisch unzulässig.
- (2) Ein Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation ist moralisch erlaubt.

[2] Gibt es eine Möglichkeit zu *erkennen*, welche normative Behauptung richtig ist? Nun könnten wir die Antwort versuchen wollen, dass jene Behauptung richtig ist, die auf einer moralischen Forderung beruht, die „sich von selbst versteht“. Betrachten wir, um unser Beispiel nicht mit der Frage des Zusammenhangs von moralischem Gebot und moralischer

¹ Johannes Hoff, Von der Herrschaft über das Leben – Zur Kritik der medizinischen Vernunft, in: Johannes Hoff; Jürgen in der Schmitt (Hg.), Wann ist der Mensch tot? Organverpflanzung und Hirntodkriterium, Reinbeck: Rowohlt Verlag, 1994, 270-331.

Erlaubtheit zu belasten, nur unsere normative Behauptung (1). Wir können sie explizit als Gebot formulieren:

- (1') Du darfst keinen Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation vornehmen bzw. vornehmen lassen.

Nun wissen wir aus der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch, dass eine solche Norm, was die Frage ihrer Richtigkeit anbelangt, sehr umstritten ist und sie sich in diesem Sinne nicht von selbst versteht. Daraus können wir aber noch nicht folgern, dass sie falsch ist. Denn ihr Gegenteil versteht sich offenbar auch nicht von selbst. Nun könnte man einwenden wollen, unser Beispielsgebot sei zu speziell; es müsse darum gehen, erst einmal die wirklich fundamentalen Gebote zu formulieren. Betrachten wir also Gebot

- (3) Du sollst nicht töten.

Es ist bekannt, dass die wenigsten dieses Gebot in dieser unspezifizierten Weise als sich von selbst verstehend betrachten würden. Dennoch mag es sein, dass wir Gebote formulieren können, die sich in dem Sinne von selbst verstehen, dass sie letztlich unkontrovers sind, z.B. (vielleicht)

- (4) Du darfst eine zurechnungsfähige unschuldige Person niemals zum Gegenstand einer intendierten Tötungshandlung machen.

oder

- (5) Du darfst einem Kind niemals ohne Grund absichtlich Schmerzen zufügen.

Aber unsere Diskussion dürfte schon deutlich gemacht haben, dass auch dann, wenn solche selbstverständlichen Gebote formuliert werden können, für weite Bereiche unklar bleibt, was moralisch richtig oder falsch ist. Unterschiedliche Personen haben oft unterschiedliche Intuitionen. Wie können (und wie sollen) sie miteinander kooperieren? Soll den Intuitionen des Chefarztes [3] oder den abweichenden Intuitionen der Angehörigen gefolgt werden?

Was hieße es nun, begründen zu wollen, was moralisch richtig oder falsch ist? Es hieße nicht, die moralischen Gebote oder deren Gültigkeit zu *erzeugen* (gewissermaßen aus der Theorie

heraus die Praxis zu schaffen), sondern es hieße, zur *Erkenntnis* der Gültigkeit moralischer Gebote beizutragen, Gründe zu liefern, zwischen konkurrierenden Gültigkeitsbehauptungen zu unterscheiden. Und eine Letztbegründung hieße, *abschließende Beurteilungskriterien* für die Gültigkeit (konkurrierender) moralischer Normen auszuweisen. Ein solcher Ausweis würde auch nicht schon richtiges Handeln bewirken, wohl aber ein *Wissen* darum bereitstellen, welches Handeln richtig ist. Es sind also zumindest drei Ebenen klar zu unterscheiden, was Hoff aber unterlässt:

1. die Gültigkeit moralischer Gebote,
2. die Erkenntnis gültiger moralischer Gebote,
3. ein Handeln in Übereinstimmung mit gültigen moralischen Geboten.

Es sei zunächst an einem Beispiel gezeigt, dass Hoff die Ebenen 1 und 2 nicht ausreichend unterscheidet. Hoff schreibt:

„Dies erklärt, warum alle Versuche, den Geltungsanspruch von Verpflichtungen theoretisch zu begründen, scheitern müssen. Der Glaube, von einer vermeintlich logischen Notwendigkeit (‚Jeder vernünftig denkende Mensch muß voraussetzen...‘) auf eine praktische Nötigung oder Handlungsverpflichtung (‚Du musst...‘ im Sinne von ‚Du sollst‘) schließen zu können, beruht auf der Mehrdeutigkeit des Verbs ‚müssen‘. Dass hier durchgängig mit zweideutigen Formulierungen – wie der Rede von einer ‚logischen Nötigung‘ – operiert wird, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß praktische Sollensfragen nicht auf theoretische Fragestellungen zurückgeführt werden können.“ (S. 277)

Unmittelbar an diese Ausführungen schließt Hoff eine lange, eineinhalb Seiten umfassende Anmerkung an, die sich mit meiner Rekonstruktion der von Alan Gewirth geleisteten Begründung des moralischen Sollens befasst. Der Beginn der Anmerkung lautet:

„Dies trifft auch auf neuere, ‚nichtdeduktive‘ Versuche einer ‚normativen Letztbegründung‘ zu, *da sich das genannte Begründungsproblem schon aus der Art der Fragestellung* und nicht erst aus der spezifischen Begründungsstrategie normativer Begründungskonzepte ergibt.“ (S. 322, Hervorhebung von mir)

Als „zweideutig“ erweist sich aber zuallererst Hoffs Formulierung „alle Versuche, den Geltungsanspruch von Verpflichtungen theoretisch zu begründen“, denn damit kann gemeint sein (a) Geltungsansprüche zu erzeugen, (b) zu zeigen, dass ein Geltungsanspruch zu Recht besteht. Dabei bezeichnet das „zu Recht“ eine andere Ebene (und muss deshalb auch anderen

Kriterien genügen) als die Ebene des Geltungsanspruchs selbst. Konkret: In einer Aussage wie „Die Norm ‚Es ist moralisch richtig, X zu tun‘ ist richtig“ ist sowohl die Ebene des moralischen Anspruchs als auch die Ebene der Erkenntnis in Bezug auf den moralischen Anspruch bezeichnet. Entsprechend geht es bei den von Hoff bemängelten Versuchen einer Letztbegründung der normativen Ethik nicht um eine Generierung von moralischem Sollen durch logische Notwendigkeit. Vielmehr wird aus einer Aussage wie

„Jeder vernünftig denkende Mensch muss bei Strafe eines Selbstwiderspruchs anerkennen, dass er X tun soll“

geschlossen auf

„‚Du sollst X tun‘ ist eine richtige, gültige Norm“.

Die Gültigkeit der Norm wird nicht dadurch geschaffen, dass man sie nicht ohne Selbstwiderspruch verneinen kann, sondern die Gültigkeit der Norm wird dadurch (abschließend) erkannt.

Wir können also feststellen, dass Hoffs Ausführungen zur Letztbegründung des moralischen Sollens schon die zugrunde liegende „Art der Fragestellung“ von vorneherein verfehlen.

Ich wende mich nun Hoffs Ausführungen zu meiner Rekonstruktion und Verteidigung der durch den amerikanischen Philosophen Alan Gewirth geleisteten Begründung der normativen Ethik zu.² Hoff schreibt (im Anschluss an den zuvor schon zitierten Anfang der Anmerkung):

„Exemplarisch für eine solche Strategie ist der Versuch von Klaus Steigleder (...), ethische Prinzipien in Anlehnung an A. Gewirth aus der Reflexion auf *mein eigenes Handeln* zu begründen (...).“ (S. 322; Hervorhebung dort)

Nun geht es nicht einfach um die Begründung ethischer Prinzipien, sondern um den Nachweis der „Existenz“ und Richtigkeit eines obersten moralischen Prinzips (aus dem dann allerdings weitere moralische Prinzipien oder Regeln abgeleitet werden können). Es ist ein Missverständnis zu meinen, dieser Ausweis erfolge „aus der Reflexion auf *mein eigenes*

² Alan Gewirth, *Reason and Morality*, Chicago: University of Chicago Press, 1978. Hoff bezieht sich auf: Klaus Steigleder, *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen: Attempto Verlag, 1992; K. Steigleder, *Die Begründung der normativen Ethik*, in: Jean-Pierre Wils; Dietmar Mieth, *Grundbegriffe der christlichen Ethik*, Paderborn: Schöningh Verlag, 1992, 84-109.

Handeln“. Vielmehr geht es um den Nachweis, dass (*alles, jedes*) Handeln immer schon eine normative Struktur besitzt. Unter „Handeln“ wird dabei (enger als in der umgangssprachlichen Verwendung des Begriffs) ein freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen verstanden. Nun ist Handeln nicht nur das Grundwort aller Praxis, sondern auch die Sinnbedingung von Normen. Wenn es keine Handlungsfähigkeit gäbe, dann wäre jedes praktische Gebot oder Verbot im strengen Verständnis sinnlos. Außerdem kommt Handeln eine Fundamentalität auch in dem Sinne zu, dass es für Handlungsfähigkeit unhintergebar ist. Das heißt nicht, dass ein Handlungsfähiger immer aktuell handelt, wohl aber, dass er nicht bewusst oder freiwillig nicht handeln kann; denn als ein freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen würde es immer noch ein Handeln darstellen. Wollte der Handelnde seine Handlungsfähigkeit, etwa durch Selbstmord, beenden, so wäre eine solche Beendigung dennoch ein Handeln.

Handeln ist also koexistent mit dem Geltungsbereich von Normen und für jeden Handelnden unhintergebar. Des Weiteren besitzen moralische Normen einen kategorischen Status, d.h. mit ihnen verbindet sich für den Fall eines Widerspruchs mit außermoralischen Normen der Anspruch eines ausnahmslosen Vorrangs. *Wenn* nun gezeigt werden könnte, dass jeder Handelnde aufgrund seiner Handlungsfähigkeit bei Strafe eines Selbstwiderspruchs eine fundamentale moralische Grundnorm (oder moralisches Prinzip) eines bestimmten Gehaltes anerkennen muss, *dann* wäre damit gezeigt, dass jeder Handlungsfähige (also jeder mögliche Adressat einer moralischen Forderung) *intellektuell* (rational) genötigt ist anzuerkennen, dass ein bestimmtes oberstes moralisches Prinzip richtig und verbindlich ist. Überdies stünde mit einem solchen obersten Prinzip ein [6] Maßstab bereit, der es grundsätzlich erlaubt, zwischen konkurrierenden moralischen Forderungen zu entscheiden. Gewirth hat dieses skizzierte Vorgehen gewählt, und er beansprucht gezeigt zu haben, dass jeder Handelnde bei Strafe eines Selbstwiderspruchs logisch genötigt ist, ein bestimmtes oberstes moralisches Prinzip anzuerkennen.

Die Methode, der sich Gewirth bedient, ist der Ausweis einer Sequenz von für *jeden Handelnden* (Handlungsfähigen) notwendigen Urteilen. "Notwendiges Urteil" heißt, dass kein Handelnder das Urteil ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann. "Sequenz notwendiger Urteile" heißt, dass ein notwendiges Ausgangsurteil (schrittweise) weitere Urteile "impliziert". Am Ende der Sequenz steht dann das Urteil, welches das oberste moralische Prinzip formuliert. "Impliziert" habe ich in Anführungszeichen gesetzt, um von vorneherein darauf aufmerksam zu machen, dass es dabei nicht um einfache semantische Implikationsverhältnisse geht, sondern um die (reflexive) Beziehung des Urteilsgehaltes auf den Urteilenden.

Entsprechend handelt es sich bei der Sequenz notwendiger Urteile *des* Handelnden um Urteile, die Gewirth als "dialektisch notwendige Urteile" bezeichnet hat.

Der Gegenbegriff zu einem dialektischen Urteil ist ein assertorisches, behauptendes Urteil.³ Ein assertorisches Urteil hat die Form "p". Das Urteil "Das Handlungsziel Z ist gut" hat als assertorisches Urteil den Sinn, dass Z objektiv gut ist. Ein dialektisches Urteil hat dagegen die Form "X ist der Meinung (glaubt, anerkennt, etc.), dass p". Entsprechend hat das Urteil "Das Handlungsziel Z ist gut" als dialektisches Urteil den Sinn, dass X das Handlungsziel Z für gut hält. Das dialektische Urteil sagt also primär etwas über den Urteilenden X und nicht über p aus. Entsprechend kann ein dialektisches Urteil wahr sein, obwohl das korrespondierende assertorische Urteil falsch ist. Ein dialektisch notwendiges Urteil hat schließlich die Form "X ist logisch genötigt zu meinen (glauben, anzuerkennen etc.), dass X". [7]

Der Ausgangspunkt der Sequenz ist das notwendige Urteil des (=jeden) Handelnden:

(1) Ich tue H um Z willen,

wobei H für jede beliebige Handlung und Z für jedes beliebige Handlungsziel stehen kann. Dieses Urteil folgt direkt aus der Handlungsstruktur, dass Handeln ein freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen ist. Die Verneinung dieses Urteils wäre gleichbedeutend mit der Verneinung des Handelnden, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er verfolgen will. Da es sich um eine Sequenz von Urteilen handelt, zu denen jeder Handelnde logisch genötigt ist, besteht keine Notwendigkeit, die Sequenz als Urteile in der Ich-Form durchzuführen. Diese Form vereinfacht aber das Verständnis und die Überprüfbarkeit der Sequenz.

Die wichtigsten Stufen der Sequenz, die ich hier nicht im Einzelnen durchführen will, sind erstens (I.) der Nachweis, dass Handeln eine evaluative Struktur besitzt. Damit ist zunächst gemeint, dass ein Handelnder logisch genötigt ist, alle seine wirklichen Handlungsziele positiv zu bewerten, als Güter zu erachten. Des Weiteren ist damit gemeint, dass ein Handelnder logisch genötigt ist, die grundlegenden Voraussetzungen für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt für notwendige Güter zu halten. Diese notwendigen Güter sind näher spezifizierbar und aufgrund ihres Voraussetzungscharakters für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt für jeden Handelnden gleich. Gewirth hat sie durch Freiheit und "Wohlergehen" zusammengefasst. "Wohlergehen" ist dabei ein eigens definierter terminus technicus. Er umfasst drei Typen notwendiger Güter, nämlich *Elementargüter* als den notwendigen Voraussetzungen dafür, überhaupt handeln zu können, (z.B. Leben,

³ Siehe zum Folgenden Reason and Morality, a.a.O. 152.

Nahrung, Kleidung, Obdach), *Nichtverminderungsgüter* als den notwendigen Voraussetzungen dafür, den Stand der eigenen Zielerreichung überhaupt erhalten zu können (z.B. nicht bestohlen oder belogen zu werden) und *Zuwachsgütern*, als den notwendigen Voraussetzungen dafür, den Stand seiner Zielerreichung erweitern zu können (z.B. Bildung).

[8] Die zweite Stufe (II.) der Sequenz bildet der Nachweis, dass Handeln auch eine deontische Struktur besitzt. Weil es sich bei Freiheit und "Wohlergehen" um notwendige Güter handelt und weil diese notwendigen Güter für einen Handlungsfähigen kein sicherer Besitz sind, sondern sein Besitz dieser notwendigen Güter entscheidend mit von dem Verhalten der anderen Handlungsfähigen abhängig ist, ist der Handelnde logisch genötigt, gegenüber jedem anderen Handlungsfähigen einen normativen Anspruch auf diese notwendigen Güter zu erheben. Er ist logisch genötigt, davon auszugehen, dass er ein Recht auf die notwendigen Güter hat und dass jeder andere Handlungsfähige strikt dazu verpflichtet ist, ihn in seinen konstitutiven Rechten nicht zu beeinträchtigen.

Weil er aber die konstitutiven Rechte für sich aus dem zureichenden Grund beanspruchen muss, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er verfolgen will, ist er (aufgrund des logischen Universalisierungsprinzips) auch logisch genötigt anzuerkennen (III.), dass jedem anderen Handlungsfähigen die konstitutiven Rechte in der gleichen Weise wie ihm selbst zukommen und dass er die den Rechten entsprechenden strikten Verpflichtungen hat. Jeder Handelnde muss also rational die Existenz des obersten moralischen Prinzips anerkennen, dass jeder Handlungsfähige stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der von seinen Handlungen Betroffenen handeln soll. Da über die notwendigen Güter die Inhalte der konstitutiven Rechte feststehen und da sich entsprechend der unterschiedlichen Notwendigkeitsgrade eine Rangordnung der notwendigen Güter und demzufolge auch der konstitutiven Rechte untereinander erkennen lässt, handelt es sich um ein material gehaltvolles Prinzip.

Angesichts meiner längeren Ausführungen, die einen Hintergrund für die Beurteilung der Darlegungen Hoffs bereitstellen sollen, sei das von Hoff Gesagte zunächst noch einmal wiederholt:

„Exemplarisch für eine solche Strategie ist der Versuch von Klaus Steigleder (...), ethische Prinzipien in Anlehnung an A. Gewirth aus der Reflexion auf *mein eigenes Handeln* zu begründen (...).“

Hoff fährt nun fort:

[9] „Seine Argumentation wirkt auf den ersten Blick überzeugender als Versuche einer deduktiven Letztbegründung aus einem allgemeinen, obersten Prinzip. Denn er unternimmt den Versuch, die Verpflichtung gegenüber anderen aus einer Art wechselseitiger Vertragsbindung zu begründen, die aus Rechten erwächst, die ich zunächst nur mir selbst zuerkennen ‚muß‘.“ (S. 322)

Nun dürfte schon aufgrund des von mir zuvor Ausgeführten klar sein, dass der von Gewirth aufgewiesene Begründungsweg ohne jeden Rekurs auf einen Vertrag auskommt. Der Vertrag würde gut zu der Vorstellung einer „Generierung“ moralischer Verpflichtung passen, doch ist dies, wie gezeigt, nicht die Vorstellung, die den Versuch der Letztbegründung des obersten moralischen Prinzips leitet. Denn dabei geht es darum zu zeigen, dass dieses Prinzip für Handelnde immer schon besteht. Anders gesagt: Es geht um die Erkenntnis der Gültigkeit dieses Prinzips.

Hoff fährt nun fort:

„Der Teufel steckt allerdings erneut in diesem ‚muß‘. Aus der Möglichkeit, meine Rechtsansprüche gegenüber anderen rational zu begründen, folgt nämlich noch nicht, dass ich sie gegenüber anderen auch wirklich in Anspruch nehmen muß. Wenn ich dies prinzipiell nicht tue, greift aber auch das Prinzip der Gleichbehandlung (Universalisierung) nicht mehr, aus dem sich nach Steigleder umgekehrt auch die Ansprüche des anderen an mich rechtfertigen.“ (S. 322)

Nun hatten wir bei Hoff's erster Behandlung unterschiedlicher Bedeutungen von „müssen“ keinen Teufel finden können, sondern ein Missverständnis Hoff's feststellen müssen. Wir könnten also den Teufel hier nicht „erneut“, sondern allenfalls erstmalig finden. Stattdessen müssen wir erneut ein Missverständnis Hoff's feststellen. Ebenso wenig wie die fraglichen Verpflichtungen durch eine „Art wechselseitiger Vertragsbindung“ zustande kommen, geht es in der Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden an irgendeiner Stelle darum, dass der Handelnde gegenüber anderen argumentiert oder begründet, dass er Rechtsansprüche hat. Deshalb besteht auch nicht das Problem, dass Hoff ausfindig gemacht zu haben scheint, nämlich der Differenz zwischen (a) der Möglichkeit, etwas anderen gegenüber tatsächlich rational begründen zu können und (b) der Notwendigkeit, dass, was man begründen könnte, tatsächlich anderen gegenüber auch geltend zu machen. Hoff argumentiert nun so, dass selbst wenn (a) gegeben wäre, daraus noch nicht das „muss“ von (b) folge; weshalb die [10] Argumentation von Gewirth bzw. Steigleder zusammenbreche. Dem ist entgegenzuhalten, dass, wie gesagt, die Sequenz überhaupt nicht auf eine Argumentation des Handelnden gegenüber anderen rekurriert und deshalb von (b) auch in keiner Weise tangiert ist, jedenfalls nicht von (b) in einem Sinn, den Hoff für seine Argumentation voraussetzen muss. Hoff

spricht von „auch wirklich in Anspruch nehmen“. In diesem Zusammenhang ist auf eine Doppeldeutigkeit von „beanspruchen“, „in Anspruch nehmen“ bzw. „einen Anspruch erheben“ hinzuweisen. Gemeint sein kann

- (a) überzeugt sein, dass man einen Anspruch hat;
- (b) einen Anspruch formulieren bzw. gegenüber anderen artikulieren.

Die Sequenz geht, wenn sie von Rechtsansprüchen des Handelnden spricht, von „beanspruchen“ im Sinne von (a) aus. Die Kritik von Hoff geht demgegenüber von einer Bedeutung im Sinne von (b) aus. Nun folgt aus der Notwendigkeit von (a) nicht schon die Notwendigkeit von (b). Das haben aber auch weder Gewirth noch ich behauptet. Stattdessen hat Gewirth mehrfach den Versuch unternommen, einem solchen Missverständnis zu begegnen. Eine besonders markante Ausführung Gewirths in diesem Zusammenhang habe ich bereits in „Die Begründung des moralischen Sollens“ zitiert (Siehe dort S. 171, Anm. 30). Ich übersetze hier das Zitat:

„Es ist wichtig, sich über den Sinn im Klaren zu sein, in dem ich sage, dass jeder Handelnde ‚beanspruchen‘ oder ‚anerkennen‘ muss, dass er und alle anderen Handelnden die konstitutiven Rechte haben. Dieser Sinn ist nicht notwendig ein empirisch- oder phänomenologisch-deskriptiver: Er bezieht sich nicht notwendig auf die bewussten Überlegungen [thought-processes] oder ausdrücklichen Äußerungen von Handelnden. Vielmehr bezeichnet er, was Handelnde anzunehmen oder anzuerkennen logisch genötigt sind und zwar insofern sie in dem Sinne rational sind, dass sie in der Lage sind, die Implikationen der Begriffe des Handelns und eines Handelnden und somit ihrer eigenen Aktivität als solcher zu durchdenken.“⁴

Die Sequenz notwendiger Urteile bemüht schließlich auch nicht „das Prinzip der Gleichbehandlung (Universalisierung)“, „aus dem sich nach Steigleder umgekehrt auch die Ansprüche des anderen an mich rechtfertigen“, wie Hoff schreibt. Denn ein morali- [11] sches Universalisierungsprinzip für die Rechtfertigung von Ansprüchen einzuführen, würde das Begründungsvorhaben durch einen schlechten Zirkel vorzeitig zum Scheitern bringen. Stattdessen geht es um die Verallgemeinerung von Rechtsansprüchen aufgrund des logischen Universalisierungsprinzips. Dieses lässt sich etwa folgendermaßen formulieren: Wenn das Vorliegen einer Eigenschaft P eine zureichende Bedingung für das Vorliegen einer Eigenschaft Q ist, dann gilt, dass immer wenn P vorliegt, auch Q vorliegt.⁵ Da ein Handelnder

⁴ A. Gewirth, Rights and Virtues, in: Review of Metaphysics 38 (1985), 739-62, 748.

⁵ Vgl. Reason and Morality a.a.O. 105.

logisch genötigt ist, die konstitutiven Rechte für sich aus dem zureichenden Grund zu beanspruchen, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er erreichen will, ist er auch logisch genötigt, davon auszugehen, dass jeder Handelnde die konstitutiven Rechte hat (denn sonst müsste er davon ausgehen, dass etwas zugleich und in der gleichen Hinsicht ein zureichender und kein zureichender Grund ist, was logisch unhaltbar ist). *Daraus folgt* dann das oberste moralische Prinzip, das wesentlich ein Prinzip der Gleichberechtigung, gleicher Menschenrechte ist.

Hoff fährt fort:

„Seine [Steigleders] Argumentation versucht [sic!] diesen Mangel an Verbindlichkeit zu verschleiern, indem sie die (vermeintlich) logisch lizenzierte Berechtigung, einen Anspruch gegenüber anderen Mitgliedern dieser Vertragsgemeinschaft zu erheben, als eine Notwendigkeit darzustellen versucht, diesen Anspruch auch wirklich zu erheben.“ (S. 323)

In diesem Satz versammeln sich noch einmal Fehler, die ich bereits herausgestellt habe. Ich begnüge mich deshalb mit dem Hinweis, dass Hoff keinen „Mangel an Verbindlichkeit“ aufgewiesen hat, den meine Argumentation verschleiern müsste oder könnte.

Hoff fährt fort:

„Sie [Steigleders Argumentation] begründet dies mit der immer wiederkehrenden (dialektischen) Argumentationsfigur, dass ein Handelnder bestimmte Urteile über sich selbst nur um den Preis eines Selbstwiderspruchs bestreiten kann. Wenn man davon absieht, dass derartige Denknöwendigkeiten gar nicht bestehen – auf eine systematische Destruktion der für Steigleders Argumentation konstitutiven ‚Dialektik des Scheins‘ (Kant) muss an dieser Stelle verzichtet werden [12] – , so genügt schon der Verweis auf die Differenz zwischen ‚müssen‘ und ‚sollen‘ (=sollen), um dieses Argument aus den Angeln zu heben.“ (S. 323)

Die „Argumentationsfigur“, dass der Handelnde bestimmte Urteile nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann, ist nicht einfach nur „immer wiederkehrend“, sondern es geht dabei, wie oben schon herausgestellt wurde, um die *durchgängige* Methode der Argumentation. Die Argumentation ist erfolgreich, wenn die Sequenz derartiger Urteile in Ausgang von dem genannten Urteil (1) bruch- und lückenlos ist. Hoff scheint aber nicht nur behaupten zu wollen, dass an dieser oder jener Stelle der Sequenz ein Bruch oder eine Lücke besteht, sondern dass „derartige Denknöwendigkeiten gar nicht bestehen“, dass keines der Urteile der Sequenz den Status hat, dass der Handelnde sie nicht ohne Selbstwiderspruch

bestreiten kann. Betrachten wir aber nur die ersten drei Urteile der Sequenz dialektisch notwendiger Urteile jedes Handelnden:

- (1) „Ich tue H um Z willen“
- (2) „Ich will Z“
- (3) „Z ist gut“

Urteil (3) besagt, dass jeder Handlungsfähige seine jeweiligen *wirklichen* (im Unterschied zu möglichen, nur erwogenen) Handlungsziele – nach welchen Kriterien auch immer – positiv bewertet (logisch genötigt ist, positiv zu bewerten). Ich habe an anderer Stelle im Anschluss an Gewirth näher gezeigt, dass die für Handeln konstitutive Wahl von Handlungszielen notwendig auf einem impliziten Vorzugsurteil beruht, in dem das wirkliche Handlungsziel Z gegenüber anderen möglichen Handlungszielen (zumindest gegenüber der möglichen Unterlassung) aus welchen Gründen auch immer präferiert wird.⁶ Die Bestreitung einer (kriteriologisch offenen) positiven Bewertung seiner *jeweiligen* wirklichen Handlungsziele durch einen Handelnden stünde in direktem Widerspruch mit der Tatsache, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er erreichen will.

Eine direkte Konsequenz dessen, dass ein Handelnder ein Urteil wie (3) nicht konsistent bestreiten kann, ist, dass er zur Anerkennung eines Urteils wie (3) *logisch* genötigt ist. Die Anerkennung ist deshalb für jeden Handlungsfähigen ein *elementares rationales* Erfordernis. Entsprechend liegt es überhaupt nicht nahe, hier von einem „Schein“ zu sprechen. Der Zusammenhang zwischen der Methode des Aufweises einer Sequenz von für jeden möglichen Normadressaten dialektisch notwendigen Urteilen und der „Dialektik des Scheins“ im Sinne Kants ist wohl nur in der Gemeinsamkeit des Namens „Dialektik“ zu sehen. Zwar ist zu betonen, dass, wie schon angesprochen, von einem dialektisch notwendigen Urteil nicht ohne weiteres auf das korrespondierende assertorische Urteil geschlossen werden darf (aus dem dialektisch notwendigen Urteil (3) folgt nicht schon, dass Z objektiv gut ist); dies wird aber auch nicht behauptet. Der Handelnde ist keineswegs zu der Annahme genötigt, dass seine wirklichen Handlungsziele objektiv gut sind, wohl aber ist er genötigt anzuerkennen, dass er seine jeweiligen wirklichen Handlungsziele positiv bewertet. Außerdem ist zu beachten, dass, während der Unterschied zwischen dialektischen und korrespondierenden assertorischen Urteilen in der Regel äußerst bedeutsam ist, dies nicht durchgängig der Fall ist. Dass der

⁶ Siehe Die Begründung des moralischen Sollens, a.a.O. 136-143 („Zur Logik der qualifizierten Bewertung wirklicher Handlungsziele“), siehe auch schon S. 130-136. Siehe aber vor allem Reason and Morality, a.a.O. 37-43 u. 48-52.

Unterschied für eben jenes dialektisch notwendige Urteil, welches das oberste moralische Prinzip formuliert, irrelevant ist, meine ich in „Die Begründung des moralischen Sollens“ nachgewiesen zu haben.⁷

Hoff meint nun, dass “schon der Verweis auf die Differenz zwischen ‘müssen’ und ‘sollen’ (=sollen)” genüge, um das sich der Methode des Aufweises einer Sequenz dialektisch notwendiger Urteile des Handelnden bedienende “Argument aus den Angeln zu heben”. Nun habe ich oben schon gezeigt, dass die Differenz zwischen Erkenntnis ermöglichender intellektueller Nötigung und moralischem Sollen für die Argumentation geradezu essentiell ist. Man würde deshalb erwarten, dass ein Herausstellen der Differenz die Argumentation stützt, nicht aber, dass es geeignet [14] sein kann, sie “aus den Angeln zu heben”.

Hoff fährt nun fort:

“Um es etwas anschaulicher auszudrücken: Man braucht sich nicht in einen Selbstwiderspruch zu begeben bzw. den Versuch zu unternehmen, Steigleders Argumentation zu widersprechen; es genügt, dass wir unsere ‘Rechte’ prinzipiell als gleichgültig oder die Frage nach der Wahrheit unseres Wollens prinzipiell als unentscheidbar erachten können.” (S. 323)

Dass es nicht um einen „ausdrücklichen“ verbalen Akt des Widerspruchs geht, wurde schon herausgestellt. Entsprechend ist auch nichts durch den Hinweis auf die Selbstverständlichkeit gezeigt, dass man es unterlassen kann, einen Widerspruch gegen meine Argumentation zu artikulieren (oder diese überhaupt zur Kenntnis zu nehmen). Dass wir „unsere ‚Rechte‘ prinzipiell als gleichgültig (...) erachten können“, ist dagegen eine bloße (nicht durch eine Argumentation Hoffs gestützte) These. Es käme darauf an, wie diese These zu verstehen ist. Es ist der Anspruch der Argumentation von Gewirth und von mir, gezeigt zu haben, dass diese These in einem bestimmten Sinn falsch ist: Jeder Handelnde ist logisch genötigt, die notwendigen Güter (im Blick darauf, dass deren Besitz von dem Verhalten anderer Handlungsfähiger [mit] abhängig ist) als ihm zukommend zu erachten. Entsprechend ist er logisch genötigt, gegenüber allen anderen Handlungsfähigen konstitutive Rechte auf die notwendigen Güter zu beanspruchen und alle (jeden) anderen Handlungsfähigen für strikt verpflichtet zu halten, ihn in seinen notwendigen Gütern nicht zu beeinträchtigen. Diese logische Nötigung schließt übrigens nicht die Möglichkeit aus, dass jemand bestimmte Anliegen als wichtiger erachten kann als seine notwendigen Güter und beispielsweise sein Leben für einen anderen opfert. Denn die notwendigen Güter sind nicht notwendig oberste

⁷ Siehe dort S. 210-227 („Der Übergang von der dialektischen zur assertorischen Fassung des obersten moralischen Prinzips“).

(wirkliche) Ziele, sondern notwendige Voraussetzung für Zielverfolgung und erfolgreiche Zielverfolgung überhaupt. Entsprechend ist jemand, der bereit ist, sein Leben für einen anderen zu opfern, u.a. auf seine Freiheit und sein Leben angewiesen, um dies überhaupt tun zu können. Und in diesem Sinn, nämlich als konstitutive Rechte, d.h. als Rechte auf die für Handel notwendigen, konstitutiven Güter können einem Handelnden seine „Rechte“ nicht [15] auf eine logisch konsistente Weise prinzipiell gleichgültig sein. Natürlich kann ein Handelnder logische Inkonsistenzen ‚begehen‘. Doch dies besagt nichts gegen die von Gewirth unternommene Argumentation. Deren Anspruch ist zu zeigen, dass bestimmte Urteile des Handelnden von einem Handelnden nicht ohne Selbstwiderspruch verneint werden können, dass eine Sequenz solchermaßen notwendiger Urteile besteht *und* dass die Notwendigkeit des Urteils am Ende der Sequenz (welches das oberste moralische Prinzip formuliert) die Erkenntnis der Gültigkeit des obersten moralischen Prinzips gewährleistet.

Die alternative These Hoffs, „dass wir (...) die Frage nach der Wahrheit unseres Wollens prinzipiell als unentscheidbar erachten können“ wirft Verständnisschwierigkeiten auf. Dies liegt daran, dass Wahrheit normalerweise nicht als ein Gesichtspunkt verstanden wird, der sich (direkt) für die Beurteilung eines „Wollens“ eignet. Freilich sind Verwendungsweisen von „Wahrheit“ in einem übertragenen Sinn möglich. M.E. reicht es aber an dieser Stelle aus, auf den Gesamtzusammenhang der Ausführungen Hoffs hinzuweisen, nämlich auf seinen Fehler, dem logischen Charakter der fraglichen Selbstwidersprüche nicht Rechnung zu tragen und sie als eine Alternative des Widersprechens zu missdeuten. Was die Widerlegung einer Interpretation von „Wahrheit des Wollens“ in einem übertragenen Sinn anbelangt, der als Einwand gegen Gewirths Argumentation gemeint sein könnte, verweise ich auf S. 151f. von „Die Begründung des moralischen Sollens“. (Dort diskutiere ich die Frage der Möglichkeit und Relevanz einer „wertungsmäßigen Hintergebarkeit“ logisch notwendiger Werturteile des Handelnden).

Hoff fährt fort:

„Der Satz des ‚ausgeschlossenen Dritten‘ läßt sich nicht ontologisieren. Aus der Tatsache, dass ich nicht ohne Selbstwiderspruch sagen kann ‚Alle meine Sätze sind unwahr‘ folgt noch lange nicht, dass ich – zumindest in einigen Sätzen – wirklich die Wahrheit spreche. Gehört es doch gerade zu den Prinzipien von Unwahrheit und Lüge, ihr Spiel im Verschwiegenen zu treiben. Man muss sich nicht zwangsläufig in den Fallstricken dieser Dialektik verfangen – es genügt festzuhalten, dass sie uns zu keiner positiven Einsicht verhilft; sie sagt uns nicht, was wirklich gilt.“ (S. 323)

[16] Warum Hoff nun den „Satz des ‚ausgeschlossenen Dritten‘“ meint anführen zu sollen, bleibt unverständlich; denn die Argumentation von Gewirth bedient sich des Satzes vom

Widerspruch. Dass dieser auch eine ontologische Bedeutung hat, hat Aristoteles herauszustellen versucht. Mit den entsprechenden Argumenten könnte man sich auseinandersetzen. Die entsprechende Frage ist aber im Zusammenhang der Gewirthschen Begründung der normativen Ethik ohne Bedeutung, da diese ganz die Ebene der Praxis zum Gegenstand hat und zwar, wie herausgestellt, im Ausgang von dem für jeden möglichen Adressaten von (praktischen) Normen unterhintergehbaren Geltungsbereich dieser Normen. Die Argumentation selbst bietet die Explikation von für die Adressaten (Handelnden) notwendigen Beziehungen zwischen ihnen und diesem Geltungsbereich (Handeln). Gewirth hat in den Schlussbetrachtungen von „Reason and Morality“ dazu bemerkt:

„Die Ermittlung der Gehalte dieses Begriffs [des Handelns] und der verschiedenen logischen Zusammenhänge ist das Werk der Vernunft, so dass die Vernunft und ihre Kriterien das abschließende justificans des obersten Prinzips der Moral bereitstellt. Dies erklärt letztendlich auch, warum das [oberste moralische Prinzip] und die von ihm abgeleiteten moralischen Regeln in einer substantiellen, nicht-leeren Weise ein Maß an Notwendigkeit bzw. Stringenz erlangen kann, die der Notwendigkeit oder Stringenz der Gesetze der Naturwissenschaften überlegen ist. Denn es gibt in der Moral eine Einheit von Subjekt und Objekt, die sich in keiner Naturwissenschaft einschließlich der Psychologie, sofern sie eine empirische Wissenschaft ist, findet.“⁸

Ich habe in den beiden Arbeiten, auf die sich Hoff bezieht,⁹ im Anschluss an Vittorio Hösle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich ihrer begründungslogischen Relevanz und Leistungsfähigkeit große Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Selbstwidersprüchen bestehen können. Es überrascht deshalb, welche Leistungsfähigkeit Hoff seinem (Gegen)Beispiel („Alle meine Sätze sind unwahr“) zutraut, ohne überhaupt auf die Art des Selbstwiderspruchs einzugehen¹⁰ und [17] ohne sich des Zusammenhangs zu der Art von Selbstwidersprüchen zu vergewissern, die sich aus der Verneinung von notwendigen Urteilen des Handelnden ergeben. Entsprechend hat Hoff mit seinem Beispiel auch nicht für die Sequenz notwendiger Urteile gezeigt, dass sie uns zu keiner positiven Einsicht verhilft. Außerdem beschleicht mich beim Lesen der Ausführungen Hoffs die bange Ahnung, dass er, der von „Fallstricken dieser Dialektik“ spricht, die „Dialektik“ der Methode der dialektischen Notwendigkeit im Sinne logischer Paradoxien verstanden haben könnte. Dies wäre ein

⁸ Reason and Morality, a.a.O. 364 (eigene Übersetzung). Siehe dazu auch A. Gewirth, Ethics and the Pain of Contradiction, in: Philosophical Forum 23,4 (1992), 259-277. Dieser Aufsatz antwortet auf Michael Davis, Gewirth and the Pain of Contradiction 22,3 (1991), 211-227.

⁹ Siehe oben Anm. 2.

¹⁰ Für die Evaluation des Hoffschen Beispiels siehe Vittorio Hösle, Begründungsfragen des objektiven Idealismus, in: Philosophie und Begründung (hg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg), Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag, 1987, 212-267, 254f.

schweres Missverständnis. Gewirth hat in „Reason and Morality“ geschrieben (zitiert in „Die Begründung des moralischen Sollens“ S. 126, Anm. 24):

„Unter der großen Vielfalt von Bedeutungen, die in der Philosophie mit dem Wort ‚dialektisch‘ verbunden werden, bezeichnet eine der zentralsten und herkömmlichsten (die auf die Sokratischen Dialoge und Aristoteles zurückgeht) eine Methode der Argumentation, die von Annahmen, Meinungen, Aussagen oder Ansprüchen ausgeht, die von Protagonisten oder Gesprächspartnern vertreten werden, und dann untersucht, was diese logisch implizieren. Dies wird der Sinn sein, in dem meine Methode dialektisch ist.“¹¹

Hoff fährt fort:

„So läuft Steigleders Ethik auf eine Form von ‚kommunitärem Narzißmus‘ hinaus. Sie fragt nicht wirklich nach dem Sinn moralischer Verpflichtungen gegenüber anderen, sondern ersetzt das Prinzip moralischer Verbindlichkeit durch die Forderung nach Einhaltung einer Vertragsvereinbarung zwischen gleichgesinnten Ich-Subjekten. Warum aber sollte man sich auf eine solche Vereinbarung einlassen? Die Anerkennung moralischer Verbindlichkeiten läßt sich theoretisch nicht einfordern. Wo wir uns aber dennoch darauf besinnen, ethisch zu handeln, tun wir dies, weil wir unsere faktische Verantwortung gegenüber anderen ernst nehmen, und nicht weil wir unsere eigenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Steigleders Argumentation ist in dieser Form entweder irrelevant (weil man lieber ins Kino geht, als über ‚Ethik‘ nachzudenken) oder unbrauchbar (weil sie nicht einhalten kann, was ihr hochgesteckter ethischer Anspruch verspricht).“ (S. 323)

Mit diesen Worten endet die Anmerkung Hoffs. Der Leser wird sich inzwischen wohl ohne Schwierigkeiten sein eigenes Urteil bilden können. Deshalb begnüge ich mich hier mit dem Hinweis, dass das Zitat meine eingangs aufgestellte Behauptung abschließend belegt, dass Hoff nicht ausreichend zwischen den *drei* Ebenen 1. der Gültigkeit moralischer Gebote, 2. der Erkenntnis gültiger moralischer Gebote, 3. eines Handelns in Übereinstimmung mit gültigen moralischen Geboten unterscheidet. Das aus 2. nicht schon 3. folgt, spricht noch nicht gegen die Bedeutung von 2. Es ist jedoch zu beachten, dass die Letztbegründung eines obersten moralischen Prinzips, seine rationale Zwingendheit, mit zur Motivation beitragen kann, in Übereinstimmung mit dem Prinzip zu handeln. Außerdem habe ich in einem Unterkapitel von „Die Begründung des moralischen Sollens“, in dem es explizit um den Sinn moralischer Verpflichtung geht, darauf hingewiesen, dass die Erkenntnis des obersten moralischen Prinzips eng mit der Erkenntnis von Handlungsfähigen verbunden ist und auch

¹¹ Reason and Morality, a.a.O. 43 (eigene Übersetzung).

hier bedeutsame motivationale Aspekte oder Anknüpfungspunkte beschlossen sind.¹² Eine nähere Explikation dieses Zusammenhangs und dieser Anknüpfungspunkte führt auf den Begriff der “Menschenwürde” sowie der “Achtung”. Die “Würde”, die der Handelnde für sich in Anspruch nehmen und jedem anderen Handlungsfähigen zusprechen muss, bildet, wie sich genauer zeigen ließe, die Grundlage der konstitutiven Rechte und stellt auch angesichts der unaufhebbaren Kontingenz und Bedürftigkeit von Handlungsfähigen den Verpflichtungsgrund moralischen Sollens dar. (Zugleich weist die “Würde” über die Handlungsfähigkeit hinaus, insofern der Umgang mit Nicht-Handlungsfähigen Handelnde in ihrer Würde tangieren kann.)¹³

Auch wenn die Fundamentalität der Würde auf einen der Zusammenhänge mit der Ethik Kants hinweist, so sind die Unterschiede des hier umrissenen und gegen die Angriffe Hofffs verteidigten Ansatzes und dem Ansatz Kants (den Hoff gewissermaßen zu seinem Kronzeugen zu machen versucht) nicht zu leugnen. Das moralische Sollen kommt nach dem hier umrissenen Ansatz durch und zwischen Handlungsfähigen (gleichwohl “hinter ihrem Rücken”) zur Existenz. Dabei spielt ihre Bedürftigkeit, Verletzlichkeit und [19] Kontingenz eine wesentliche Rolle. Nicht nur obwohl, sondern auch weil Handlungsfähige kontingente, verletzliche und bedürftige Wesen sind, kommt der moralische Anspruch zwischen Handlungsfähigen zur Existenz. Er bezeichnet nicht eine von leibhaften Handlungsfähigen unabhängig zu denkende praktische Vernunft, nicht ein praktisches Gesetz, das erst für menschliche Personen als leibhafte Sinnenwesen den Charakter eines kategorischen Imperativs erhalte. Kant war der Meinung, dass ein Anknüpfen an Handlungsziele nur zu hypothetischen (und nicht zu kategorischen Imperativen führen könne. Er bekam nicht in den Blick, dass zwischen kontingenten Handlungsfähigen sich notwendig eine normative Struktur des Handelns aufbaut, die auf einen Anspruch führt, der *für* die Handlungsfähigen absolut und kategorisch ist.

Diese wenigen Ausführungen können freilich die Auseinandersetzung mit der Ethik Kants nicht ersetzen. Sie sollen aber doch deutlich machen, dass man sich mit ihr auseinandersetzen darf.

Ich halte hier als Ergebnis fest, dass Hofffs Fundamentalkritik der Begründung normativer Ethik gescheitert ist. Hoff müsste m.E. der Einsicht Rechnung tragen, dass die moralischen Forderungen, die „sich von selbst“ verstehen, zunächst einmal Forderungen sind, die sich für

¹² Siehe Die Begründung des moralischen Sollens, a.a.O. 228-233 („Der innere Verpflichtungsgrund – Aspekte einer vertiefenden Deutung im Fragment“).

¹³ Siehe K. Steigleder, Menschenwürde – zu den Orientierungsleistungen eines Fundamentalbegriffs normativer Ethik, in: Jean Pierre Wils (Hg.). Orientierung durch Ethik? Eine Zwischenbilanz, Paderborn: Schöningh Verlag, 1993, 95-122.

ihn von selbst verstehen, und dass die eigene Intuition nicht schon die Richtigkeit einer moralischen Forderung verbürgt.